

INHALT	SEITE
45. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“	125
46. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“	130
47. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 142 „Industriestraße“	135
48. Änderung der Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hert- ingerstraße in Unna vom 23. März 1979	140
49. 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010	147
50. Wahl der Schiedsperson für den Bezirk 4 (nördlich der Bahnlinie ge- legener Teil Königsborns)	149

45.

Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 128 B
„Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“
vom 31.07.2017

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerversammlung (Anlage 2) sowie die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ wird gemäß den §§ 2 (1) und § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW in der Fassung des Entwurfs der Offenlegung als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.
3. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1.1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie die §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde.

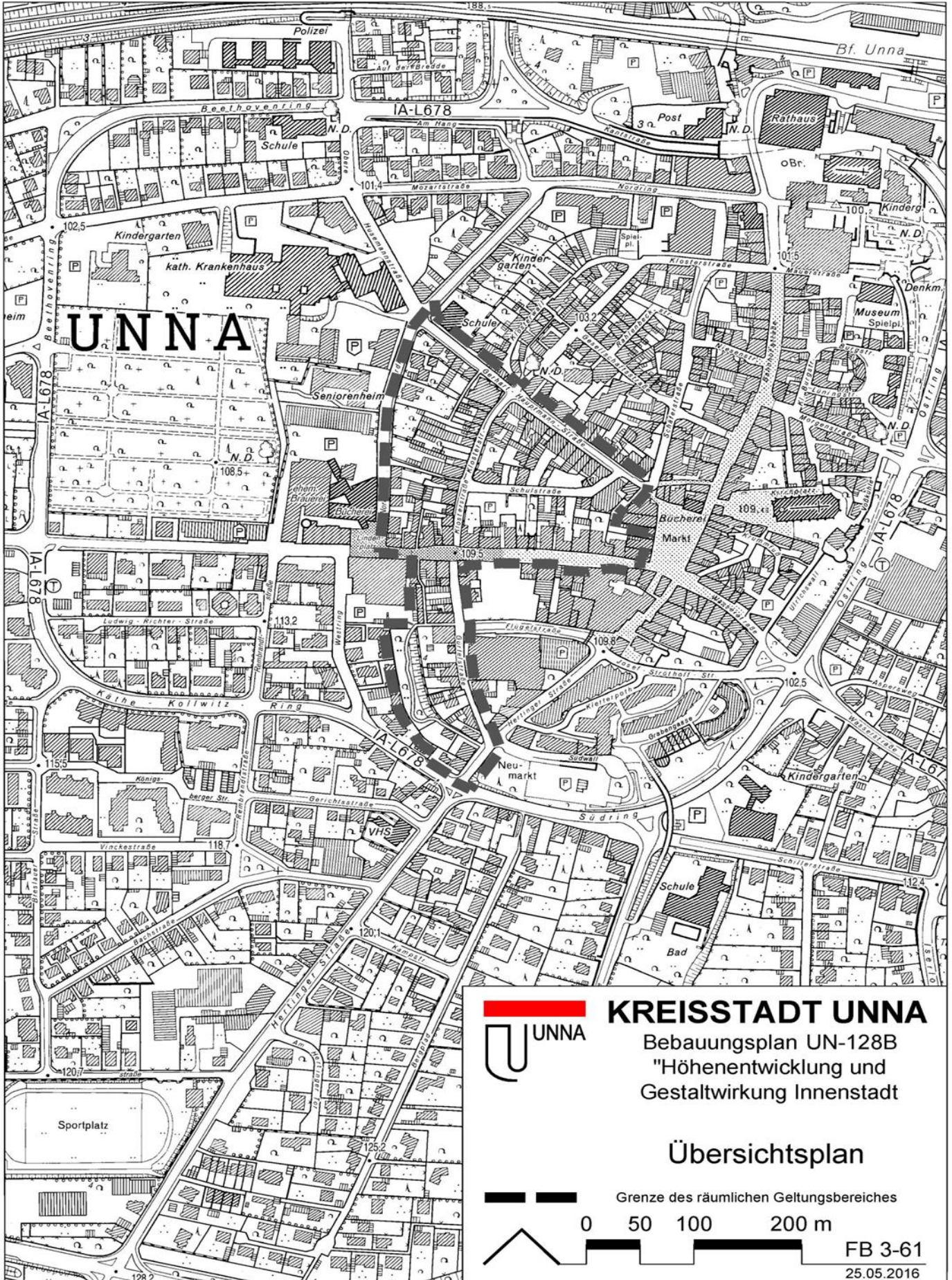
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN128B zu finden.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 128 B „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 19 – 45 / 03. August 2017

46.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 138
„Frankfurter Straße“ vom 31.07.2017**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“ öffentlich bekannt-gemacht:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 13.05.2014 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 2) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der Bebauungsplan Unna Nr. 138 "Frankfurter Straße" wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO in der vorliegenden Fassung (Anlage 3-6) als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie die §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

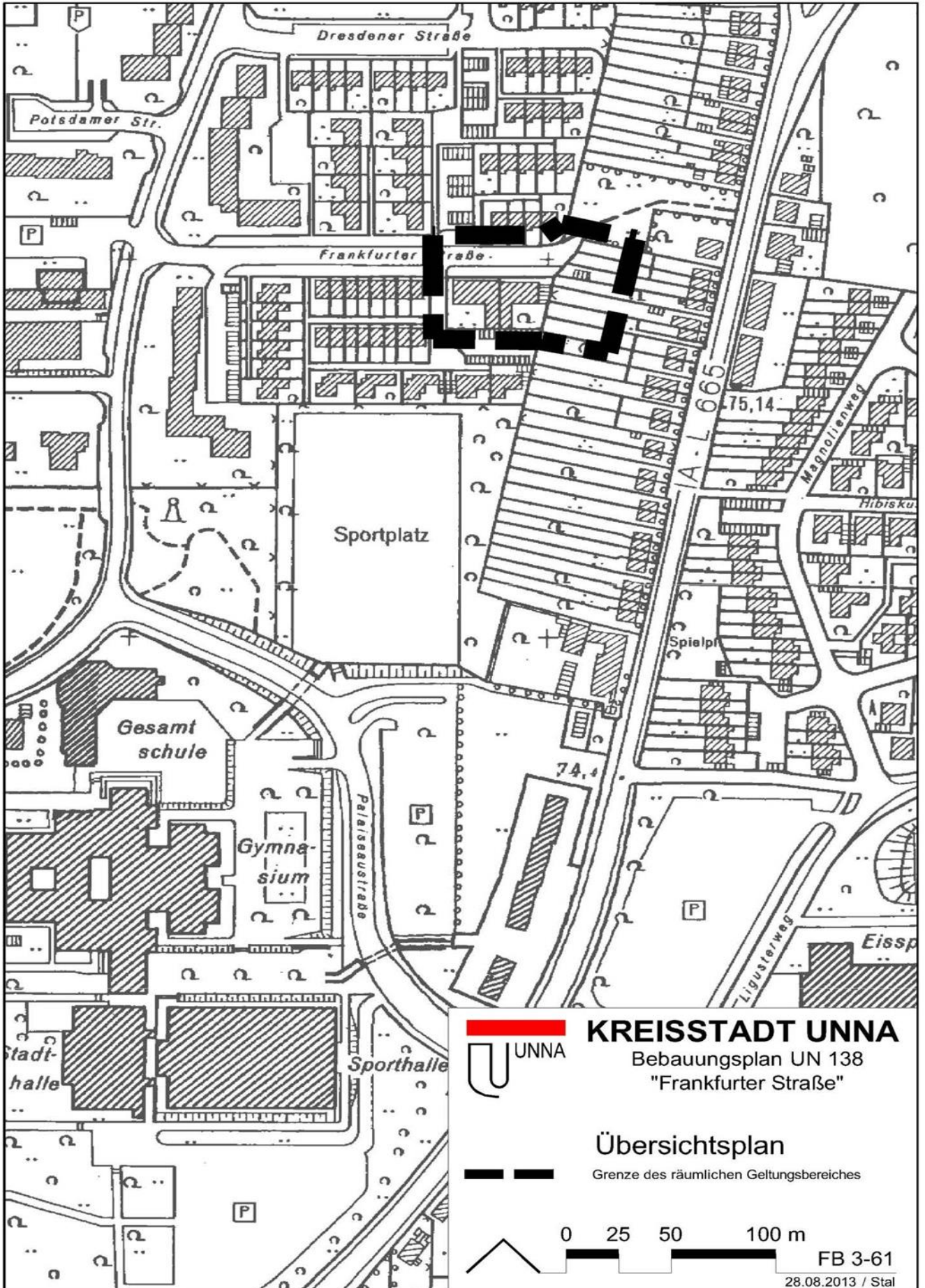
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ost-flügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN138 zu finden.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 138 „Frankfurter Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 19 – 46 / 03. August 2017

47.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 142
„Industriestraße“ vom 31.07.2017**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 142 „Industriestraße“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit dem in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 142 „Industriestraße“ wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie die §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 142 „Industriestraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

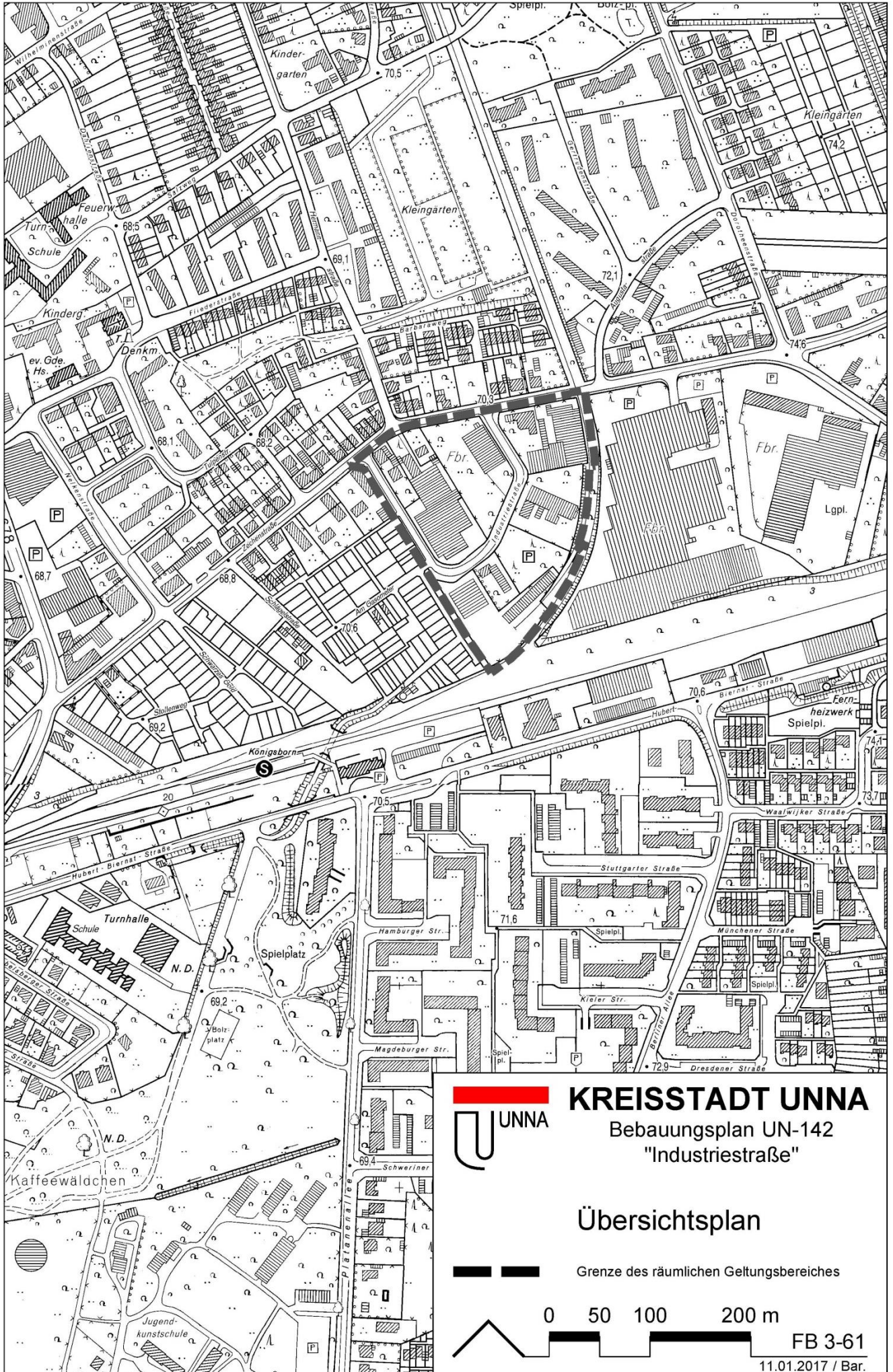
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ost-flügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 142 „Industriestraße“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN142 zu finden.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

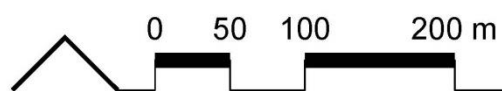
gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter



KREISSTADT UNNA
 Bebauungsplan UN-142
 "Industriestraße"

Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

11.01.2017 / Bar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 142 „Industriestraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 19 – 47 / 03. August 2017

48. **Bekanntmachung**

Änderung der Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom 23. März 1979

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 über die Änderung der „Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Die Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom 23. März 1979 wird dahingehend geändert, dass der § 3 Einfriedungen ersatzlos entfällt.
2. Die Änderung der Gestaltungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Rechtsgrundlage:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) sowie § 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S.256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1162).

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Unna, Flur 25, Flurstücke Nr. 453,457-462, 467-470, 473-476, 479-482, 485-494, 499, 505-508, 595-600, 640-649, 910-914, 963-964, 1096-1100 und 1487. Der Geltungsbereich ist in einem Plan, M 1:1000 durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnet. Dieser Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Bauamt der Kreisstadt Unna während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Für die Errichtung der Gebäude war und ist der als Bestandteil dieser Satzung geltende Typenplan (Anlage 2) mit der zugehörigen Legende maßgebend. Für den Typenplan gilt § 1 letzter Satz dieser Satzung entsprechend. Abweichungen vom Typenplan sind unzulässig. Die Festlegung der einzelnen Typen für die jeweiligen Baugrundstücke ist im Lageplan (Anlage 1) getroffen.

Auch nach Errichtung der Gebäude sind dieser Satzung nicht entsprechende Veränderungen an den Außenwänden und Dachflächen der Wohnhäuser und Garagen unzulässig, selbstverständlich auch Dachaufbauten (z. B. Gauben). Jedoch sind bei Aufenthaltsräumen, welche nicht an einer Giebelwand mit bereits vorhandenen Fenstern liegen, hochformatige und zur Gartenseite gerichtete Dachflächenfenster zulässig, soweit sie eine Ansichtsfäche von 1,2 qm pro Fenster nicht überschreiten. Je Hauseinheit sind höchstens 2 solcher Dachflächenfenster erlaubt.

(2) Für die Ausführung der Außenwandflächen und der Dachflächen sind die in der Legende (Anlage 2) enthaltenen Materialangaben maßgebend.

(3) Die Farbgebung der Außenwände ist in Pastelltönen durchzuführen. Sie ist vor Ausführung durch Farbproben nachzuweisen und mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

(4) Instandsetzungen und Reparaturen an den von außen sichtbaren Gebäudeteilen sind in den ursprünglich verwendeten Materialien und Ausführungstechniken auszuführen. Das gilt auch für die Fenster- und Türkonstruktionen. Bei Ersatz vorhandener Fenster und Türen sind deren Proportionen einzuhalten.

~~§ 3 wird ersatzlos gestrichen~~

~~§ 3 Einfriedigungen~~

~~Einfriedigungen sind nur auf den seitlichen Grundstücksgrenzen hinter der vorderen Bauflucht der Gebäude und auf den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie in der vorderen Bauflucht zwischen den Gebäuden und der seitlichen Begrenzung zulässig. Sie sind als 0,80 m hohe Spiegelzäune (Jägerzäune), die mit Schmitthecken hinterpflanzt sein können, auszuführen.~~

~~Die Flurstücke 598, 599, 600, 640, 641, 642, 643 und 1487 sind bis auf die straßenseitigen Zugänge auf allen Grundstücksgrenzen mit 0,80 m hohen, evtl. mit Schmitthecken hinterpflanzten Spiegelzäunen einzufriedigen. Nicht einzufriedigende Vorgärten sind einheitlich als Rasenfläche zu gestalten. Eine teilweise Bepflanzung und eine spätere Umgestaltung der Vorgärten ist nur mit Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes der Kreisstadt Unna zulässig.~~

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 (1) Ziff. 18 der BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 100 000,- geahndet werden (§ 85 (3) BauO NRW).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom 23. März 1979 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

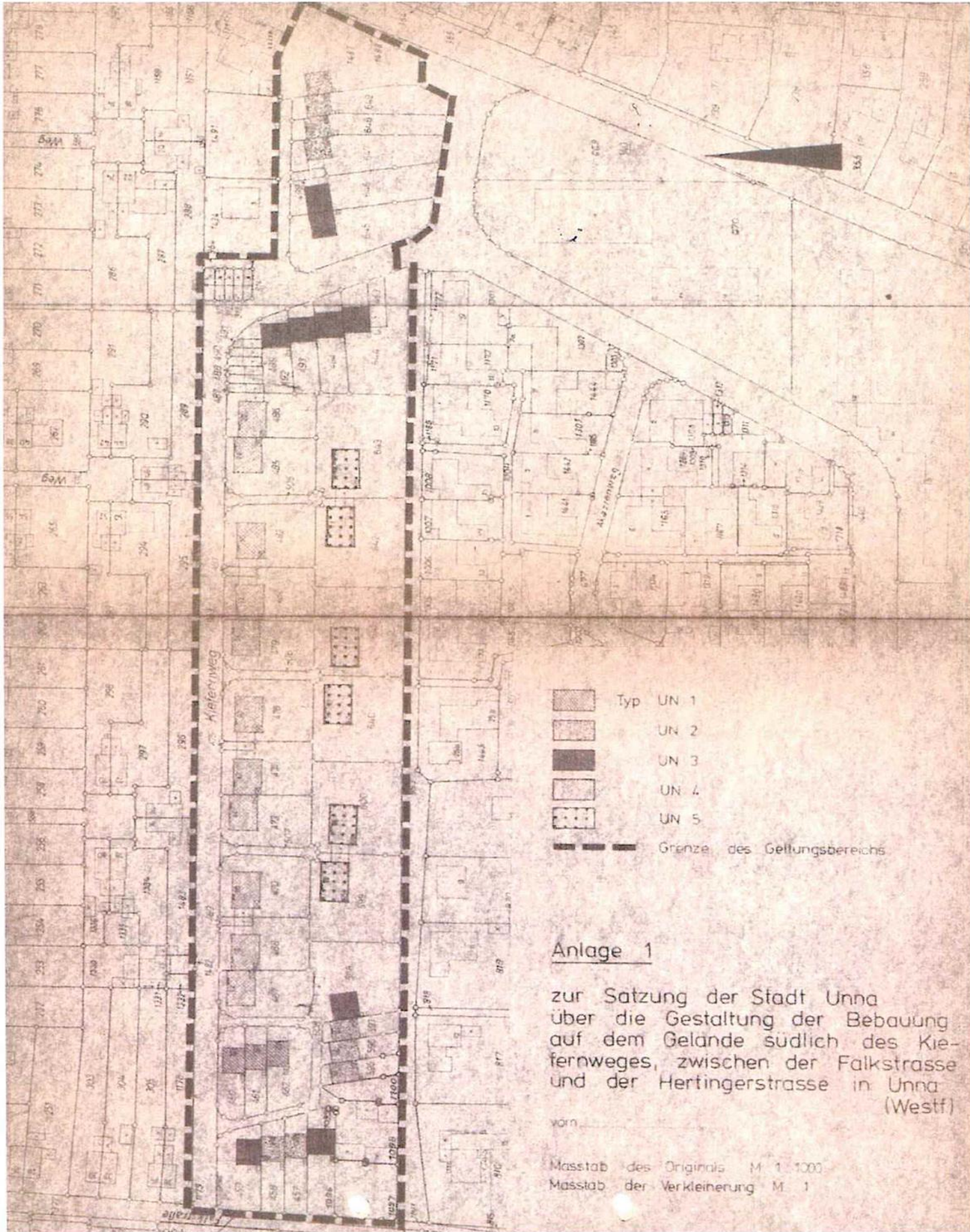
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

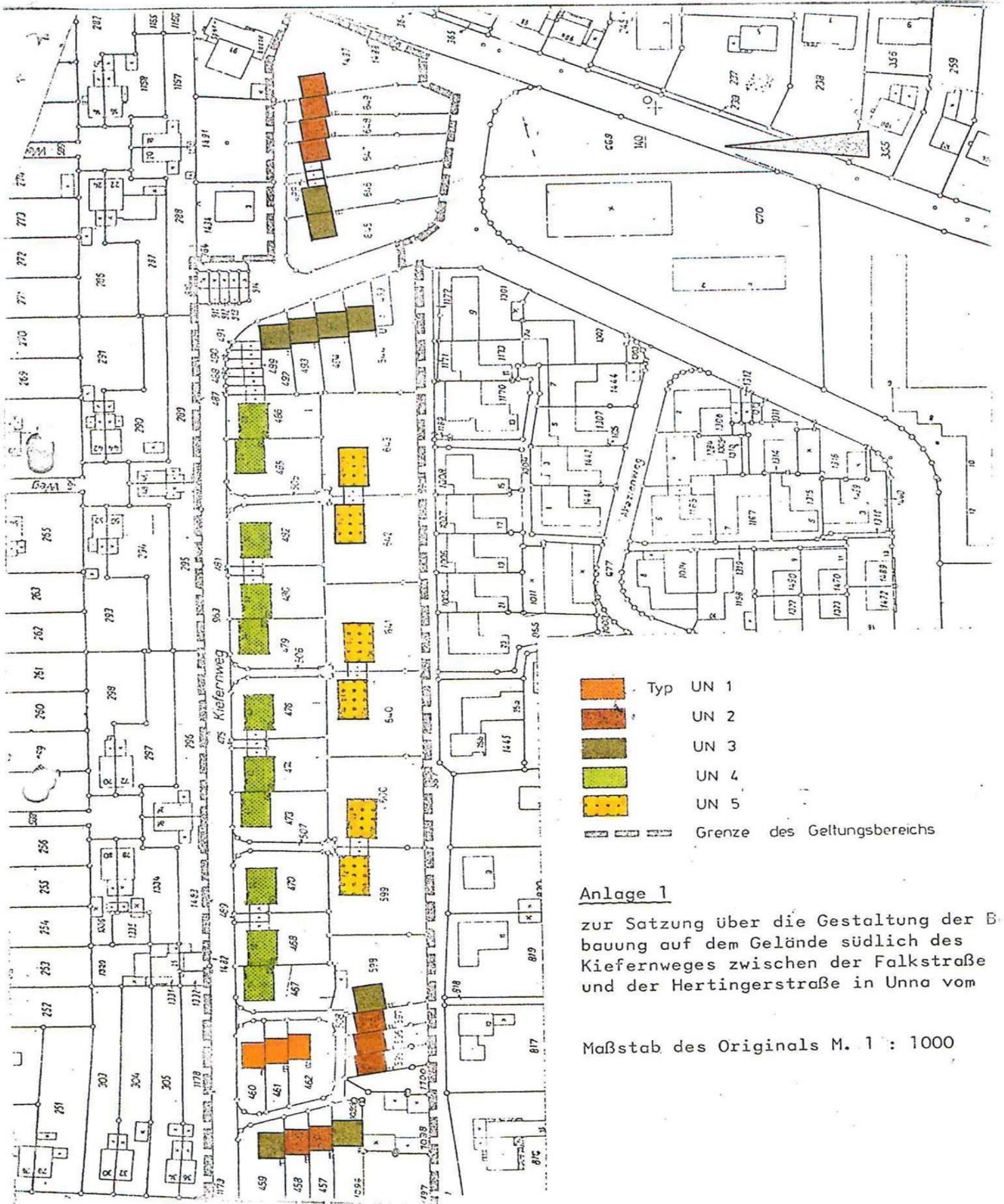
Die Änderung der Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden eingesehen werden.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter





-  Typ UN 1
-  UN 2
-  UN 3
-  UN 4
-  UN 5
-  Grenze des Geltungsbereichs

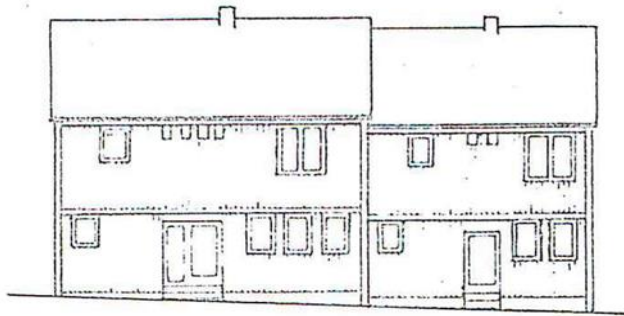
Anlage 1
 zur Satzung über die Gestaltung der B
 bauung auf dem Gelände südlich des
 Kiefernweges zwischen der Falkstraße
 und der Hertingerstraße in Unna vom

Maßstab des Originals M. 1 : 1000

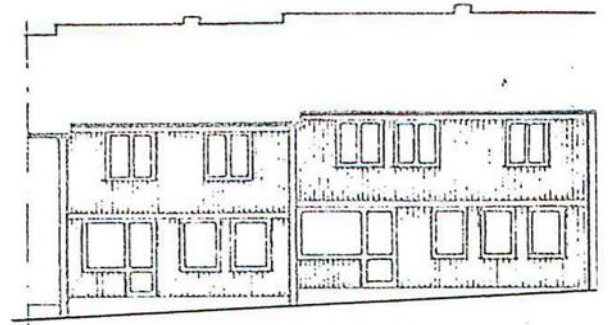
Anlage 2 (Blatt 1)

zur Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom

Typenplan von 1958/59 der in deutsch-schwedischer Produktion errichteten Fertighaussiedlung in Unna



Strassenansicht



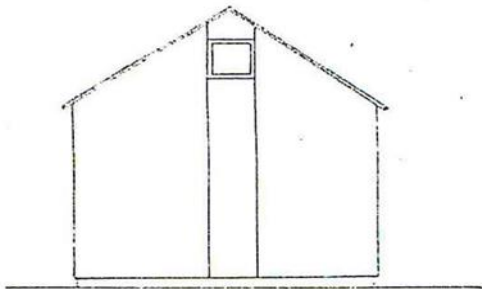
Gartenansicht

Typ UN 3

Typ UN 1

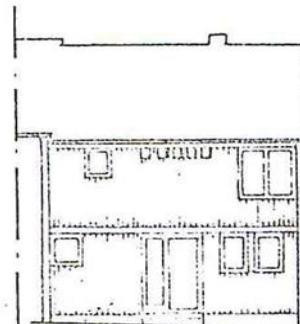
Typ UN 1

Typ UN 3

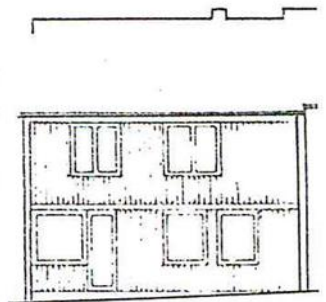


Giebelansicht

Typ UN 1
UN 2
UN 3

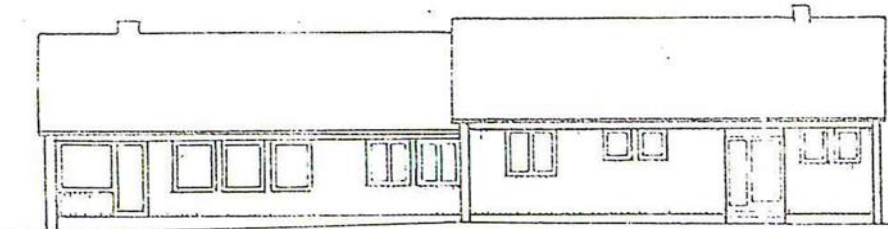


Strassenansicht



Gartenansicht

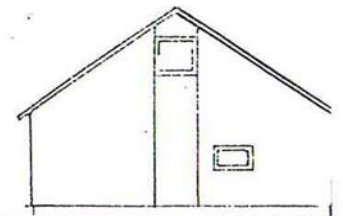
Typ UN 2



Gartenansicht

Strassenansicht

Typ UN 4

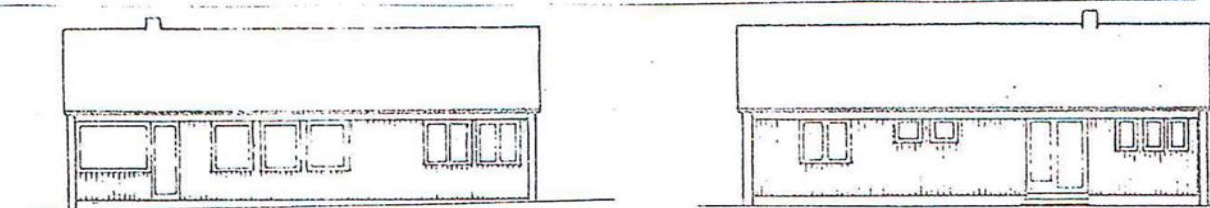


Giebelansicht

Typ UN 4
UN 5

Anlage 4 (Blatt 2)

zur Satzung über die Gestaltung der Bebauung auf dem Gelände südlich des Kiefernweges zwischen der Falkstraße und der Hertingerstraße in Unna vom



Gartenansicht

Strassenansicht

Typ UN 5

Legende1. Dachgestaltung

- | | |
|-----------------|---|
| 1.1 Dachform | gleichseitiges Satteldach |
| 1.2 Dachneigung | 34° |
| 1.3 Dachdeckung | dunkelgraue, mittelwellige Asbestzementplatten |
| 1.4 Dachrinnen | Halbrunde, vorgehängte Zinkrinne, weiß gestrichen |

2. Gestaltung der Außenwandflächen

- | | |
|-------------------|--|
| 2.1 Giebelwände | glatt abgeriebener Putz, weiß gestrichen |
| 2.2 Längswände | gefälzte senkrechte Holzschalung, nach Angabe der Baugenehmigungsbehörde farbig gestrichen |
| 2.3 Sockelflächen | glatt abgeriebener Putz, dunkelgrau gestrichen |

3. Ausbildung der Fenster und Türen

- | | |
|-----------------|---|
| 3.1 Fenster | sprossenlose, nach außen aufschlagende, hölzerne Verbundfenster, weiß gestrichen, mit Klarglas verglast |
| 3.2 Loggiatüren | sprossenlose, hölzerne Zargentüren, weiß gestrichen, mit Klarglas verglast |
| 3.3 Haustüren | sprossenlose, hölzerne Zargentüren, weiß gestrichen, mit weißer Gußglasfüllung |

4. Gestaltung sonstiger Bauteile

- | | |
|---------------------|--|
| 4.1 Schornsteinkopf | rotes Ziegelmauerwerk, bündig abschließende Betonabdeckung |
| 4.2 Eingangsstufen | grauer Waschputz |
| 4.3 Einfriedigung | Spiegelzäune, dunkelbraun imprägniert |

Gestaltung der Garagen1. Dachgestaltung

- | | |
|-----------------|--|
| 1.1 Dachform | Pultdach |
| 1.2 Dachneigung | 5° |
| 1.3 Dachdeckung | dunkelgraue, mittelwellige Asbestzementplatten |
| 1.4 Dachrinnen | halbrunde, vorgehängende Zinkrinnen, weiß gestrichen |

- | | |
|------------------------------|--|
| 2. Gestaltung der Außenwände | glatt abgeriebener Putz, weiß gestrichen |
|------------------------------|--|

- | | |
|------------------------|---|
| 3. Ausbildung der Tore | Profil-Stahlschwingtore, schwarz gestrichen |
|------------------------|---|

49. **Bekanntmachung**

3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in seiner Sitzung am 06. Juli 2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26.05.2010 beschlossen:

Die Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Absatz 4 wird wie folgt gefasst und Absatz 5 wird eingefügt:

(4) Totengedenkfeiern, die nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Veranstaltungen sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(5) Sonstige Veranstaltungen auf Friedhöfen sind bis zum 15. November für das Folgejahr zu beantragen. Zur Entscheidungsfindung sind ein schriftliches Konzept und die Dauer der Veranstaltung einzureichen. Der Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna entscheidet in der Dezembersitzung über die Genehmigung jedes einzelnen Antrags. Die Nutzungsbedingungen werden in einem Nutzungsvertrag zwischen dem Stadtbetrieben Unna und dem Veranstalter vereinbart.

§ 2

§ 17 Herrichtung und Pflege

Absatz 1 Nr. 14 und 16 werden wie folgt gefasst:

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

14. Wahl- und Reihengrabstätten **nur bis zu 50 % der Gesamtfläche** mit einer Grabplatte und/oder Kies abgedeckt werden dürfen;
16. Grabeinfassungen **und Grabplatten**, die anlässlich einer Bestattung von der Nachbargrabstätte entfernt wurden, spätestens sechs Monaten nach der Bestattung wieder gesetzt werden müssen. **Die**

entstandenen Kosten sind vom Gebührenbescheidempfänger und/oder dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte, auf dem der Verstorbene bestattet wurde, zu tragen.

§ 3

Der § 33 -Inkrafttreten- wird wie folgt geändert:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 19 – 49 / 03. August 2017

50.

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Bezirk 4 (nördlich der Bahnlinie gelegener Teil Königsborns)

Für den Bezirk 4 ist mit Beschluss der Direktorin des Amtsgerichtes in Unna vom 10.07.2017 aufgrund der Wahl durch den Rat der Kreisstadt Unna

Frau Olga Markert, Am Alten Schacht 35, 59425 Unna

als Schiedsperson bestätigt worden.

Die 6 Schiedsbezirke sind wie folgt besetzt:

Bezirk I (Innenstadt)

Herr Volker Düllmann, Peukinger Weg 39, 59423 Unna

Bezirk II (südlich der B1 gelegener Teil der Gartenvorstadt, Billmerich)

Herr Friedrich Vogt, Auf´m Kley 2b, 59427 Unna

Bezirk III (Massen)

Herr Michael Tietze, Theodor-Storm-Straße 7, 59427 Unna

Bezirk IV (nördlich der Bahnlinie gelegener Teil Königsborns)

Frau Olga Markert, Am Alten Schacht 35, 59425 Unna

Bezirk V (Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Stockum)

Frau Bärbel Risadelli, In den Bruchgärten 3a, 59425 Unna

Bezirk VI (Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen)

Herr Frank-Holger Weber, Nordring 27, 59423 Unna

Abl.KrStUN 19 – 50 / 03. August 2017